

## Lock down „light“

auf Grundlage der Hessischen „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“  
in der Fassung vom 05.11.2020

Stand: 05.11.2020

**Begründung der Bundes- und Landesregierung:** Da ca. 80% der Infektionen nicht mehr nachverfolgt werden können, breitet sich das Coronavirus wieder unkontrolliert aus. Deshalb müssen die Kontakte gemäß der Empfehlung von Virologen um 75% reduziert werden. Kindertagesstätten, Schulen sollen offen bleiben, und auch das Arbeitsleben soll bestmöglich weiterlaufen.

Also müssen die Kontakte im Privatbereich stark eingeschränkt werden. Deshalb werden Betriebe und Einrichtungen, die in der Freizeit genutzt werden, ab dem 2. November 2020 geschlossen.

Diese harten Maßnahmen gelten vorläufig bis zum 30. November 2020. Mitte November wird die Wirksamkeit der Maßnahmen geprüft und eventuell angepasst werden.

### Was ist erlaubt und was ist verboten?

- **Der gemeinsame Aufenthalt ist gestattet für Angehörige aus maximal zwei Hausständen. Dabei darf die Gruppe nicht größer als 10 Personen sein.**
- **Der Konsum von Alkohol in öffentlichen Räumen ist in der Zeit von 23:00 bis 6:00 verboten.**

In der Hotelbar bzw. im Hotelrestaurant dürfen demgemäß auch nach 23:00 h alkoholische Getränke an Hotelgäste ausgeschenkt werden.

- **Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen stattfinden, wenn geschäftliche, berufliche oder dienstliche Gründe vorliegen und die Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.**

Dazu gehören Prüfungen, Wohnungseigentümerversammlungen, Sitzungen und Tagungen. **Die Personenzahl ist auf das Notwendigste zu begrenzen.** Wenn möglich sollen alternative Kommunikationsformen wie Telefon- und Videokonferenzen genutzt werden.

**Die Entscheidungsverantwortung hinsichtlich der Notwendigkeit liegt stets beim Auftraggeber bzw. Veranstalter.**

- **Immer und überall gelten die AHA + L-Regeln:  
Abstand halten, Hände waschen, Alltagsmaske tragen + LÜFTEN**

- **Es besteht eine Maskenpflicht u.a. bei der Abholung von Speisen in gastronomischen Betrieben, und in Kantinen bis zur Einnahme des Sitzplatzes.**

Gleiches gilt in der Hotellerie.

- **Nur Mund-Nasen-Bedeckungen, die an der Gesichtshaut anliegen, sind erlaubt.**

Somit sind Visiere (gleichgültig ob Kinn- oder Gesichtsvision) nicht mehr gestattet. Ausnahmen gelten nur bei gesundheitlichen Gründen, die das Tragen einer Maske unmöglich machen.

- **Gastronomische Betriebe dürfen Speisen und Getränke nur noch zur Abholung oder Lieferung verkaufen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:**
  - **Abholung ohne Wartezeit oder Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Wartenden**
  - **Umsetzung der Hygienemaßnahmen**
  - **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen**

Detaillierte Infos im Leitfaden „Außer-Haus-Geschäft“ auf: [www.dehoga-hessen.de](http://www.dehoga-hessen.de)  
Notwendige Aushänge stehen zum Download bereit: [www.dehoga-corona.de](http://www.dehoga-corona.de)

- **Kantinen und Mensen dürfen weiterhin Speisen vor Ort anbieten, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Das gleiche gilt für Rast- und Autohöfe.**

Kantinen sind u.a. dadurch gekennzeichnet, dass sie einen fest definierten Personenkreis verpflegen, und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

- **Folgende Betriebe und Einrichtungen sind geschlossen:**
  - **Bars, Kneipen und ähnliche Betriebe, die vorwiegend Getränke anbieten**
  - **Clubs und Diskotheken**
  - **Tanzveranstaltungen sind verboten.**

Es dürfen in diesen Betrieben auch keine Getränke außer Haus verkauft werden.

- **Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. Übernachtungen zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.**

Notwendige Übernachtungen sind berufsbedingt, aus medizinischen Gründen und aus dringenden privaten Gründen möglich.

Daher lassen Sie sich den Reisegrund von Ihren Gästen schriftlich bestätigen. Ein entsprechendes Musterformular finden Sie auf [www.dehoga-hessen.de](http://www.dehoga-hessen.de) .

Sie als Hotelier müssen ernsthaft prüfen, ob Anzeichen für Falschangaben vorliegen. **Bei begründeten Zweifeln ist die Übernachtung abzulehnen.**

Eine **notwendige berufliche Verpflichtung** als Übernachtungsgrund ist dann gegeben, wenn eine persönliche Anwesenheit zwingend notwendig ist und nicht auf alternative Kommunikationsformen (Video- oder Telefonkonferenz) zurückgegriffen werden kann.

Gästen, die aus **medizinischen Gründen** übernachten, wird empfohlen, die Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Die Teilnahme an **familiären Feierlichkeiten** zählt **nicht** zu den dringenden privaten Gründen.

**Ferienwohnungen und Campingplätze** dürfen von den Eigentümern genutzt werden, aber nicht an Touristen vermietet werden.

- **Zum zulässigen Übernachtungsangebot gehört auch die Bewirtung und Verpflegung der Gäste.**

Da sich die Hygienekonzepte in der Verpflegung bewährt haben, kann das Angebot - wie geübt- weiter bestehen bleiben.

Angebote wie Sauna, Solarium und Fitnessräume können unter strenger Einhaltung der Hygienekonzepte ausschließlich für Hotelgäste aufrecht gehalten werden.

- **Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Hygienevorschriften weiterhin erlaubt.**

Somit dürfen Schulungen unter Einhaltung der Hygieneregeln stattfinden. Dazu gehört insbesondere eine durchgehende Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.

## Was ist mit Stornierungskosten?

Insofern eine gebuchte Veranstaltung rechtlich und tatsächlich möglich ist, **trägt der Absagende** das Risiko der Stornierungskosten.

Wenn die Leistung nicht mehr erbracht werden kann und darf (z.B. bei touristischen Übernachtungen), dürfen keine Stornierungskosten verlangt werden.

## Gelten die regionalen Allgemeinverfügungen weiterhin?

Alle Maßnahmen, die schärfer sind, als in der hessischen Verordnung gelten bis zum Ablaufdatum bzw. der Aufhebung der jeweiligen Allgemeinverfügung.

## Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes

### BITTE BEACHTEN: EINE ANTRAGSSTELLUNG IST NOCH NICHT MÖGLICH!

1. Das **Bundesprogramm Novemberhilfe** sieht eine außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes für Unternehmen vor, die -auf Grundlage des MPK-Beschlusses vom 28. Oktober erlassenen Schließungsverordnungen der Länder- den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Dies geschieht in Form einer einmaligen Kostenpauschale.

2. Antragsberechtigt sind die Unternehmen, die von den Schließungsverordnungen der Länder direkt betroffen sind. Hier gibt es noch relevanten Klärungsbedarf für einzelne Betriebstypen der Branche. Sehr erfreulich ist, dass Hotels jetzt ebenfalls als direkt betroffene Unternehmen angesehen werden.

3. Es gibt „Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019“, so der Wortlaut des Term Sheet, auf das sich gestern BMF und BMWi mit den Ländern verständigt haben. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewährt werden.

4. Die Förderhöchstgrenze wird vom beihilferechtliche Rahmen begrenzt. Die Novemberhilfe sieht Beihilfen bis 1 Mio. Euro vor (gestützt auf die Kleinbeihilferegelung- und de-minimis-Verordnung).

5. Es ist als großer Erfolg zu bewerten, dass auch große Unternehmen Unterstützung erfahren. Dafür kommt die **Novemberhilfe Plus**. Die Beihilfen über 1 Mio. Euro bedürfen noch der Notifizierung bei der EU-Kommission. Die Notifizierung wird voraussichtlich nach Art. 107 Abs. 2 b AEUV erfolgen. Dies war von Beginn an von uns eingefordert worden und ist eine gute Nachricht für all die Unternehmen, die bislang noch keine direkten Finanzhilfen erhalten haben oder als verbundene Unternehmen keine auskömmlichen Hilfen bekommen haben.

Die zuständigen Bundesministerien arbeiten derzeit mit Hochdruck an den Details der Regelung, um die notwendige Genehmigung der EU-Kommission so schnell wie möglich zu bekommen.

6. Für den Förderzeitraum November werden erhaltenes **Kurzarbeitergeld und Überbrückungshilfe** angerechnet.

7. **Für Hotels**, die weiterhin Geschäftsreisende beherbergen dürfen, gilt, dass Umsätze von weniger als 25 Prozent auf die Umsatzerstattung nicht angerechnet werden. Höhere Umsätze werden angerechnet, damit es keine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes gibt.

**Für Restaurants** wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außer-Haus-Verkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außer-Haus-Verkaufsumsätze während der Schließung von der Umsatzerstattung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen. Zu dieser Regelung bedarf es noch dringend notwendiger Präzisierungen, die wir hoffentlich so schnell wie möglich erhalten.

8. **Verbundene Unternehmen** sind antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene verbundene Unternehmen entfällt. Erstattet werden 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen verbundenen Unternehmen.

9. Die elektronische **Antragstellung** erfolgt **durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**, die Auszahlung über die **Überbrückungshilfeplattform**. Soloselbständige werden bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

10. Eine Vielzahl wichtiger **Praxisfragen**, die der DEHOGA Bundesverband beim Bundesministerium der Finanzen und beim Bundesministerium für Wirtschaft eingereicht hat, **sind derzeit noch in Klärung**.

Wir werden umgehend informieren, sobald die nächsten Schritte – beispielsweise das konkrete Antragsverfahren – laufen. Die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden dies mit Sicherheit ebenfalls tun.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den  
DEHOGA Hessen: [www.dehoga-hessen.de](http://www.dehoga-hessen.de)

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.